

6. Bei der Reichsbankhauptstelle in Hamburg bestehen Girokonten des Fernsprechamts 1, durch welche sowohl die vierteljährlich fälligen Pausch- und Grundgebührenbeträge als auch die auf gekommenen Einzelgebühren für Orts- und Ferngespräche usw. für sämtliche an die Vermittlungsanstalten in Hamburg angeschlossenen Fernsprecheinrichtungen beglichen werden können. Die Teilnehmer, welche ein Girokonto bei der Reichsbank oder einer der hiesigen Privatbanken mit Giroverkehr unterhalten, und welche sich für die Girozahlung ausgesprochen haben, werden über die Höhe der zu entrichtenden Fernsprechgebühren zu den betreffenden Terminen jedesmal durch besonderes Schreiben in Kenntnis gesetzt.

7. Gesprächsverbindungen zwischen den Teilnehmern werden von den Vermittlungsanstalten während der Dienststunden ausgeführt. Zu welchen Zeiten auch außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden Dienstbereitschaft abgehalten wird, ist in dem Verzeichnisse für die einzelnen Orte angegeben. Die Zeit von 7 bis 8 V. gilt im Orts-, Nachbarorts- und Vorortsverkehr aller Fernsprechanstalten, soweit sie während dieser Stunde Dienst oder Dienstbereitschaft haben, während des ganzen Jahres als Tageszeit. Im Fernverkehr rechnet als Tageszeit allgemein die Zeit von 8 V. bis 9 N.

8. Die Orte, mit denen der Sprechverkehr zugelassen ist, und die Gesprächsgebühren sind bei der Vermittlungsanstalt zu erfragen. Übersichten dieser Orte und der Gesprächsgebühren sind in Hamburg bei dem Fernsprechamt 1, in Altona (Elbe) und Lübeck bei den Telegraphenämtern und in den übrigen Orten bei den Orts-Postanstalten gegen Erstattung der Kosten zu beziehen.

9. Unfallmeldegespräche können zwischen Teilnehmerstellen, zwischen öffentlichen Sprechstellen sowie zwischen Teilnehmerstellen und öffentlichen Sprechstellen außerhalb der Dienststunden gewechselt werden, sofern die Betriebs- und örtlichen Verhältnisse die Herstellung der Verbindungen ermöglichen. Die Benutzung einer öffentlichen Sprechstelle zu Unfallmeldegesprächen wird während der Nacht nur Personen gestattet, die dem Verwalter der Stelle bekannt sind; sie kann ausgeschlossen werden, wenn der Apparat im Schlafzimmer untergebracht oder die Verwaltung der öffentlichen Sprechstelle einer weiblichen Person übertragen ist. Solche Empfänger von Unfallmeldungen, die keinen Fernsprechanschluß haben, werden, sofern es die örtlichen Verhältnisse gestatten, zur öffentlichen Sprechstelle herangerufen.

10. Seitens der Reichs-Telegraphenverwaltung wird jede Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Teilnehmerverzeichnisses ausdrücklich abgelehnt.

11. Die Aufhebung oder Änderung der Zeiten der Dienstbereitschaft bleibt vorbehalten.